

# Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

**WindStrom Hüll GmbH & Co. KG**

Bahnhofstraße 55

91330 Eggolsheim

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde Drochtersen**, vertreten durch den Bürgermeister Mike Eckhoff,

Sietwender Straße 27

21706 Drochtersen

im Folgenden „**Gemeinde**“

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

# Präambel

Der Betreiber betreibt einen Windpark, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „WEA 1 bis 2“) (im Folgenden auch: „Windpark“). Die WEA 1 bis 2 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“).<sup>1</sup> Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 750 Kilowatt auf, so dass Sie unter die Regelungen des EEG zur Direktvermarktung fallen.

Die Standorte der vom Betreiber betriebenen WEA 1 bis 2 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügt ist. Weitere Daten der WEA, wie insbesondere deren Inbetriebnahmezeitpunkt und anzulegender Wert, sind in **Anlage 2** aufgeführt.

Der Gesetzgeber hat durch Anpassungen im EEG die Möglichkeit geschaffen, dass der Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen der jeweiligen Ortsgemeinde einen Geldbetrag zukommen lassen kann, um so einen Teil der erwirtschafteten Wertschöpfung vor Ort wirken zu lassen, ohne dass dadurch der Sachverhalt der Vorteilsnahme zu prüfen wäre. Diese Regelung, die in § 6 des EEG für neu zu errichtete Wind- und Solarparks eingeführt wurde, kann ab dem 1.1.2023 auch nachträglich für bereits in Betrieb befindliche Anlagen genutzt werden.

Der Betreiber ist bereit, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages zukommen zu lassen. Die Gemeinde möchte das Angebot des Betreibers annehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

## § 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Drochtersen als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 nach Maßgabe dieses Vertrags Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) je tatsächlich eingespeister sowie mit Erlös gelieferter Strommenge ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA gem. § 4 dieses Vertrags definierte eingespeiste Strommenge ab dem 01.01.2023 zu zahlen.
2. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach sind die Zuwendungen auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die Regelungen zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis insoweit entsprechend.
3. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt.

## § 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.

---

<sup>1</sup> Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

3. Im Fall der Inbetriebnahme weiterer Anlagen in der Zukunft soll ein gesonderter Vertrag mit gleicher Zielsetzung geschlossen werden.

### § 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiber wird die Gemeinde über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Gemeinde zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

### § 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) unter den nachstehenden Voraussetzungen liefert.
  - a) Bei Erhalt einer **finanziellen Förderung**: Für Zeiträume, in denen die Anlage in der Vermarktungsform der geförderten Direktvermarktung oder der Einspeisevergütung ist, umfasst die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ die Mengen, für die der Betreiber tatsächlich eine finanzielle Förderung nach dem EEG oder einer aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen hat. Dies ist insbesondere in Stunden negativer Preise gem. der jeweils für die WEA geltenden Fassung des § 51 EEG nicht der Fall.
  - b) Bei Erlösen **oberhalb des anzulegenden Wertes (aW)**: Für Zeiträume, in denen die Anlage in einer Form der Direktvermarktung ist, umfasst die „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ die Mengen, für die der Betreiber tatsächlich IST-Erlöse oberhalb des nachstehenden Mindest-erlöses in ct/kWh (nachfolgend "Mindest-Erlös") erzielt:
    - (1) Mindest-Erlös = aW zzgl. 0,300 ct/kWh oberhalb des aW.
    - (2) Die IST-Erlöse werden ermittelt anhand der Erlösabrechnungen des Direktvermarkters (Monatserlös/kWh im Monat).
2. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (Mess-EG)) erfasst werden.
3. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (Mess-EG)) erfasst werden.

4. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

## **§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung**

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlung**

1. Der Betreiber erstellt für die Strommengen nach § 4 Abs. 1 kalenderjährlich bis zum 30.06. des Folgejahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Hierfür ist Einsichtnahme in Unterlagen in den Geschäftsräumen des Betreibers zu Bürozeiten möglich. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt ein Ausdruck der Buchhaltungskonten mit den Erlösen für Stromeinspeisung.
3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
4. Die Gemeinde wird den Betreiber, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Bank: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

## **§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung**

1. Der Vertrag wird wirksam mit beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages; er entfaltet rückwirkende Wirkung ab dem 01.01.2023.
2. Die Laufzeit ist begrenzt auf zunächst 2 Kalenderjahre und endet somit zum 31.12.2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien streben eine Anschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der während der Vertragslaufzeit gewonnenen Erfahrungen an.
3. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
  - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
  - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
  - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
  - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird.
4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

## **§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung**

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

## **§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz**

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter\*innen, Erfüllungsgehilf\*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

## **§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten**

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 4 Genannten, andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## § 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks
- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

....., den .....

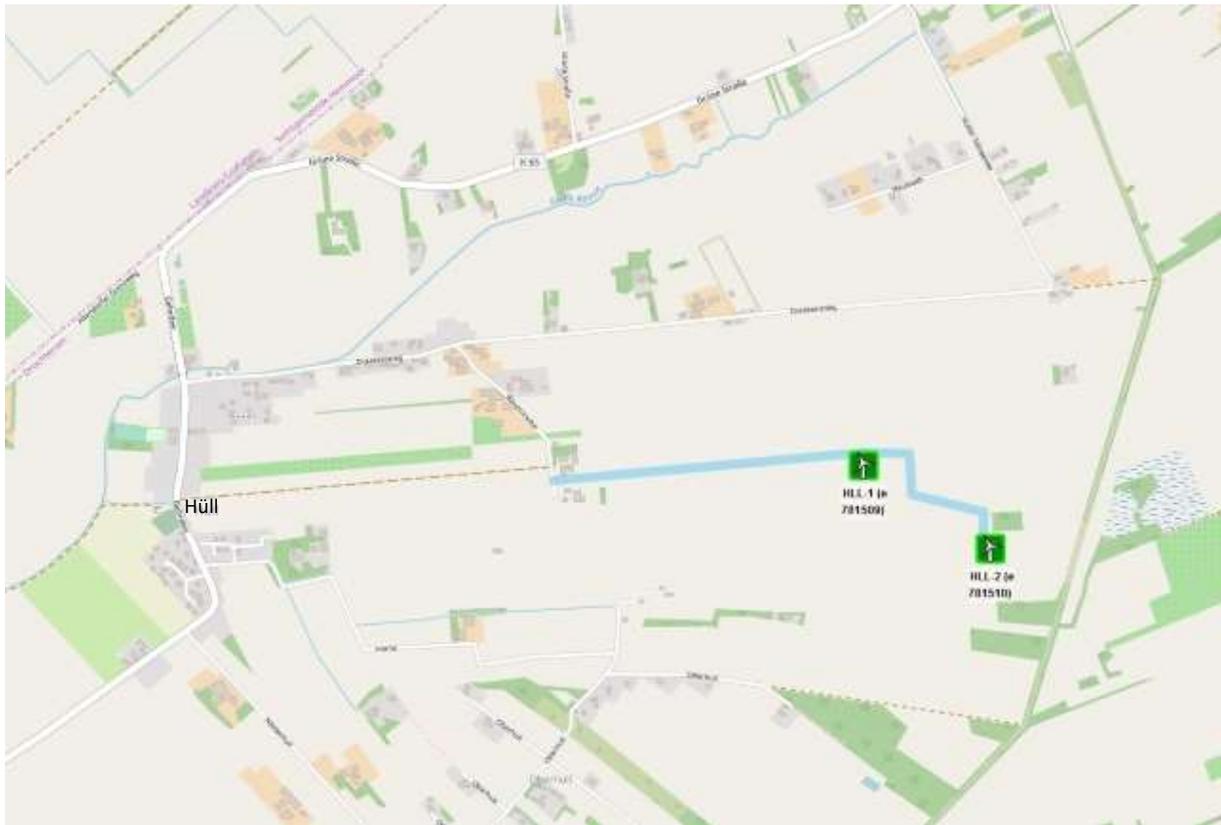
....., den .....

.....  
WindStrom Hüll GmbH & Co. KG

.....  
Gemeinde Drochtersen

# Anlage 1

## Lageplan des Windparks



## Anlage 2

### Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der WEA

Betrag für die Gemeinde Drochtersen nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh sowie unter Berücksichtigung der relevanten Strommengen gem. § 4 (Ausschlusskorridor)

#### Standorte der Windenergieanlagen

<b>WEA 1</b>	
Adresse	21706 Drochtersen
Flurstück	46/1
Geodaten (WGS84)	Breitengrad: 53,712176 ° N Längengrad: 9,307981 ° O

<b>WEA 2</b>	
Adresse	21706 Drochtersen
Flurstück	78/1
Geodaten (WGS84)	Breitengrad: 53,709889 ° N Längengrad: 9,313537 ° O

**Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG 2023**

<b>WEA 1</b>	
Anteil Gemeinde Drochtersen	89,98%
Anteil Gemeinde Wischhafen	2,12%
Anteil Gemeinde Großenwörden	2,11%
Anteil Gemeinde Osten	5,80%

<b>WEA 2</b>	
Anteil Gemeinde Drochtersen	94,91%
Anteil Gemeinde Wischhafen	0,32%
Anteil Gemeinde Großenwörden	3,64%
Anteil Gemeinde Osten	1,13%

## Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

<b>WEA 1</b>	
Anlagentyp	Enercon E70
Nabenhöhe	64 m
Installierte Leistung	2.000 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.200 MWh
Tag der Inbetriebnahme gem. EEG	19.07.2007
Anzulegender Wert, ggf. erhöhte Anfangsvergütung	8,19 ct/kWh

<b>WEA 2</b>	
Anlagentyp	Enercon E70
Nabenhöhe	64 m
Installierte Leistung	2.000 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	3.200 MWh
Tag der Inbetriebnahme gem. EEG	19.07.2007
Anzulegender Wert, ggf. erhöhte Anfangsvergütung	8,19 ct/kWh